

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vorsorgepläne FIX INTERN (gültig ab 01.04.2022)

1. Definitionen

Mitgliedunternehmen:

Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen für Temporärarbeit, das swissstaffing angeschlossen ist.

Stiftung:

Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt, die temporär und fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedunternehmen von swissstaffing gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Stiftungsrat:

Oberstes Organ der Stiftung, welches für die allgemeine Führung verantwortlich ist. Der Stiftungsrat setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Mitgliedunternehmen und der Versicherten zusammen. 2022 besteht er aus 6 Personen.

Verwaltung:

Das Dienstleistungsunternehmen Aon Schweiz AG verwaltet die Stiftung unter der Aufsicht und Kontrolle des Stiftungsrates.

swissstaffing c/o Aon Suisse SA
Avenue Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel
Tel.: +41 (0)58 266 28 02

BVG - FZG:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG: Freizügigkeitsgesetz

Sparkonto / Altersguthaben:

Das von der Stiftung verwaltete Konto der versicherten Person, das zur Finanzierung ihrer Altersleistungen bestimmt ist. Es setzt sich zusammen aus dem Sparanteil der bezahlten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (oder persönlichen Einlagen), den allfälligen Zuwendungen der Stiftung sowie den jährlich gutgeschriebenen Zinsen. Mindestens einmal pro Jahr erhält der Versicherte von der Stiftung einen Versicherungsausweis.

2. Wer ist bei der Stiftung versichert

Alle festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben,
- einen Jahreslohn von über CHF 21'510 beziehen,
- im Sinne der IV nicht mehr als 70 % invalid sind.

3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt ab dem 1. Arbeitstag:

- falls das Arbeitsverhältnis für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird,
 - falls die begrenzte Dauer der Anstellung 3 Monate übersteigt,
- sowie ab dem Tag, an dem:
- der ursprünglich für eine Dauer von weniger als 3 Monaten vorgesehene Arbeitseinsatz verlängert wird.

Unfall, Krankheit, Militär-/Zivildienst oder Mutter- und Vaterschafts- sowie Betreuungsurlaub ziehen keine Beendigung der Versicherung nach sich.

4. Pflichten des Versicherten bei seinem Beitritt

Bei seinem Beitritt zur Stiftung muss der neue Versicherte:

- alle Vorsorgeguthaben einbringen, über welche er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt (gesetzliche Pflicht).
- der Verwaltung die von seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhaltene Austrittsbescheinigung, die Beträge seiner Freizügigkeitsleistung am Tag seines Austritts, seiner Heirat und seines 50. Geburtstages sowie den BVG-Anteil und Angaben zu WEF und Einkäufe mitteilen, und
- die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung von seiner bisherigen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung auf das Bankkonto der Stiftung verlangen.

UBS Neuchâtel
IBAN CH86 0029 0290 5461 3949 H oder
CCP 80-2-2, Konto-Nr. 290/ 290-546139.49H
lautend auf «Stiftung 2. Säule swissstaffing»

Die Meldung soll die Angaben seines Namens und Vornamens (gemäss Pass/ID), seiner AHV-Nr. sowie des Namens seines neuen Arbeitgebers sowie den Vermerk „Festangestellt“ enthalten.

5. Versicherter Lohn

Der in der Stiftung versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Grundlohn (massgebender Lohn) abzüglich des Koordinationsbetrags.

Der Koordinationsbetrag kann je nach Unternehmen verschieden sein (vom Unternehmen festgelegt); die Höhe beträgt CHF 0 bis CHF 25'095.

Der anrechenbare Jahreslohn kann vom Unternehmen begrenzt werden. Gemäss dem Vorsorgereglement der Stiftung kann die Begrenzung zwischen CHF 86'040 und CHF 860'400 (gesetzliches Maximum) liegen.

6. Beiträge

Der Gesamtbeitrag kann gemäss dem vom Unternehmen gewählten Sparbeitrag variieren.

| Alter ¹⁾ | Sparen Minimum | Sparen Mittel | Sparen Maximum | Risiko und Kosten |
|---------------------------|-------------------|------------------|-------------------|----------------------|
| 18-24 Jahre | 0.0 % | 0.0 % | 0.0 % | ²⁾ 2.0 % |
| 25-34 Jahre | 7.0 % | 9.0 % | 11.0 % | ²⁾ 2.0 % |
| 35-44 Jahre | 10.0 % | 12.0 % | 14.0 % | ²⁾ 2.0 % |
| 45-54 Jahre | 15.0 % | 17.0 % | 19.0 % | ²⁾ 2.0 % |
| 55 Jahre bis Rücktritt | 18.0 % | 20.0 % | 22.0 % | ²⁾ 2.0 % |

¹⁾ Alter: Kalenderjahr minus Geburtsjahr

²⁾ Für die Pläne, welche eine minimale Invalidenrente von 60 % des versicherten Lohnes vorsehen, werden die Risikoprämien um 0.15 % erhöht.

Für Pläne, welche ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen, werden die Risikobeiträge um 0.05 % (Kapital entspricht 100 % des versicherten Lohnes) oder um 0.15 % (Kapital entspricht 200 % des versicherten Lohnes) erhöht.

Beiträge des Versicherten und des Unternehmens:

Der Versicherte zahlt einen Beitrag aufgrund seines versicherten Lohnes. Der Beitragssatz variiert je nach Alter und der getroffenen Wahl des Mitgliedunternehmens betreffend Beitragsniveau und Aufteilung.

Die Aufteilung des Beitrages zwischen dem Mitgliedunternehmen und den Versicherten kann (je nach Wahl des Unternehmens) wie folgt aussehen:

- Unternehmen: 50 % Versicherte: 50 %
- Unternehmen: 60 % Versicherte: 40 %
- Unternehmen: 80 % Versicherte: 20 %

7. Beiträge bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall, Militär-/Zivildienst oder Mutterschafts-/Vaterschafts-/Betreuungsurlaub

Während diesen Absenzen bezieht der Mitarbeiter Erwerbsersatzleistungen.

Während der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers (Artikel 324a OR [Berner Skala] oder 329f OR [Mutterschaftsurlaub] oder 329g OR [Vaterschaftsurlaub] oder 329i OR [Betreuungsurlaub]) oder im Fall von AHV-pflichtigen Ersatzleistungen zahlen der Versicherte und der Arbeitgeber weiterhin Beiträge.

Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers sind keine Beiträge mehr zu zahlen, obwohl der Versicherte bis zu seinem Austritt (Vertragsende) in der Stiftung versichert bleibt.

Führt die Krankheit oder der Unfall zu einer von der Eidg. Invalidenversicherung (IV) anerkannten Invalidität, sind der Versicherte und der Arbeitgeber während 9 Monaten vor der Anerkennung der Invalidität durch die IV von der Beitragspflicht befreit. Ab diesem Zeitpunkt wird die Bezahlung der Beiträge von der Stiftung übernommen, indem sie insbesondere das Sparkonto weiteröffnet.

8. Ende der Versicherung

Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Tritt der Mitarbeiter kein neues Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber an, bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats weiter bestehen.

Wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt und der Versicherte ist mindestens 55 Jahre alt, so besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung durch den Versicherten.

9. Freizügigkeitsleistung (Austritt)

Beim Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (FZL), sofern er über ein Altersguthaben verfügt. Die FZL wird gemäss den vom Versicherten mitgeteilten Informationen an seine neue Vorsorge- oder an eine Freizügigkeits-einrichtung überwiesen.

In den im Fragebogen aufgeführten Fällen kann die FZL in bar ausgezahlt werden. Die gesetzlichen Restriktionen sind zu beachten.

Der Betrag der FZL entspricht dem am Tag des Austritts erworbenen Sparguthaben. Die Mindestleistungen gemäss BVG und FZG sind garantiert.

Bei Austritt aus der Stiftung erhält der Versicherte eine Austrittsbestätigung. Diese enthält die Zusammensetzung der Freizügigkeitsleistung und die gesetzlichen Informationen, die der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übermitteln sind, sowie einen Fragebogen betreffend die Auszahlung. Dieser Fragebogen wird vom Versicherten ausgefüllt und an die Verwaltung zurückgesandt.

10. Leistungen bei Invalidität oder Tod

Wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Stiftung folgende reglementarischen Leistungen auszahlen:

a) Bei Invalidität:

- Befristete Invalidenrente, die aufgrund des projizierten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes berechnet wird, jedoch mindestens 50 % des versicherten Lohnes beträgt (oder mindestens 60 % gemäss dem vom Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan),
- Invalidenkinderrenten,
- Beitragsbefreiung.

b) Bei Tod:

- Ehegattenrente oder einmalige Abfindung,
- Lebenspartnerrente,
- Waisenrenten,
- Rente für geschiedene Ehegatten,
- Todesfallkapital für nicht verheiratete Versicherte und
- ein in allen Fällen ausbezahltes zusätzliches Todesfallkapital, das 50 %, 100 % oder 200 % des versicherten Lohnes (gemäss dem vom Arbeitgeber gewählten Plan), jedoch höchstens dem fünffachen BVG-Höchstlohn entspricht.

Für den Todesfall raten wir den Versicherten dringend, a) der Stiftung eine/n allfällige/n Konkubinatspartner/in zu melden sowie b) die Anspruchsberechtigten gemäss dem Reglement zu bezeichnen. Diesbezügliche Formulare können bei der Verwaltung bezogen werden.

11. Vorgehen bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten melden den Versicherungsfall dem Mitgliedunternehmen. Das Unternehmen holt die zur Erstellung des Dossiers erforderlichen Informationen ein und kontaktiert die Verwaltung.

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten sind dafür verantwortlich, sämtliche erforderlichen Angaben zur Bearbeitung des Dossiers zu liefern.

12. Altersleistungen

Bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters werden folgende Leistungen gezahlt:

- Altersrente, oder
 - Alterskapital, falls der Versicherte der Verwaltung ein diesbezügliches schriftliches Gesuch stellt.
 - Für verheiratete Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten mit notariell beglaubigter Unterschrift erforderlich.
- Pensioniertenkinderrenten, falls die Anspruchsbedingungen erfüllt sind. Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58, die aufgeschobene Pensionierung ist unter Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bis Alter 70 möglich.

Nach dem 58. Altersjahr kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, wenn sein Beschäftigungsgrad um mindestens 25 % abnimmt.

Es besteht die Möglichkeit zur Eröffnung eines VP-Kontos (vorzeitige Pensionierung).

13. Wohneigentumsförderung

Der Versicherte kann einen Teil oder das gesamte individuelle Sparguthaben (mit Restriktionen ab Alter 50) für Wohneigentum vorbeziehen. Der Mindestbetrag des Vorbezugs ist gemäss BVG auf CHF 20'000 festgelegt.

Bei einem Vorbezug werden die Leistungen der Stiftung reduziert, und der Versicherte entscheidet sich, ob er eine zusätzliche private Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft auf eigene Rechnung abschliessen will.

Alternativ kann der Versicherte einen Teil oder das gesamte Vorsorgeguthaben (mit Restriktionen) verpfänden.

Die Verwaltung steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Tel.: +41 (0)58 266 28 02

E-Mail: swissstaffing@aon.com